



Amtssigniert. SID2023011053745  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Schiene-Straße

**Christoph Klingler**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2439  
[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VSR-STR/BauL-149/1-2022  
Innsbruck, 09.01.2023

**L 321 Thurner Straße, km 2,546 - km 2,614**  
**ODF Thurn Gehsteigerrichtung**  
**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG**

## KUNDMACHUNG

Mit Schreiben der Landesstraßenverwaltung vom 21.12.2022, GZl. LuR-23.12.2022, wurde bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens für das im Betreff angeführte Bauvorhaben hinsichtlich des Landesstraßenteils gemäß § 41 TStG angesucht.

### **Bauvorhaben - Kurzbeschreibung:**

Zur Verbesserung der fußläufigen innerörtlichen Verbindungen ist geplant, den Fußgängerverkehr westlich der L 321 Thurner Straße von der Gemeindestraße „Dorf“ im Bereich HNr. 12 zwischen der Kirche und HNr. 17 vorbei zur Bushaltestelle nordwestlich der Kirche zu führen. Aus diesem Grund soll der erhöhte Seitenstreifen zu einem Gehsteig verbreitert werden. Die Breite des Gehsteiges beträgt 1,5 m. Auch soll die Fahrbahn im Bereich des unübersichtlichen Linksbogens auf Höhe der Kirche, nach Osten aufgeweitet werden, um den Begegnungsfall LKW/PKW hier zu ermöglichen.

### **Grundbedarf:**

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grundeinlöseplan und dem Grundstücksverzeichnis wie folgt benötigt:

**Katastralgemeinde 85037 Thurn**

**Eigentümer:** Josef Grander

EZ 90001

GSt.Nr. 46

11 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

	52 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
GSt.Nr. .7	7 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht 27 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
GSt.Nr. 56/1	3 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht 40 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
<b><u>Eigentümer:</u> Öffentliches Gut</b>	
EZ 52	
GSt.Nr. 44/2	12 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht 100 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

\*\*\*\*\*

*Es wird mitgeteilt, dass aufgrund der bereits vorliegenden Übereinkommen (siehe Anlage) zwischen den vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümern und der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Thurn keine mündliche Verhandlung als notwendig erachtet wird und die Straßenbaubewilligung nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen erlassen wird.*

*Im Zuge der Einreichung langte bereits die gutachterliche Stellungnahme der technischen Amtssachverständigen für Straßenbautechnik ein, welche mit der Bitte um Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme bis spätestens 25.01.2023 übermittelt werden.*

\*\*\*\*\*

**Gutachterliche Stellungnahme des straßenbautechnischen Amtssachverständigen:**

Die geplante Straße ist geeignet, vom Verkehr, für den sie gewidmet ist, unter Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften ohne besondere Gefahr benützt zu werden und entspricht den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Das vorliegende Projekt entspricht auch den allgemeinen Erfordernissen nach § 37 Abs. (1) **Tiroler Straßengesetz**.

Gegen die Erteilung der beantragten Straßenbaubewilligung bestehen aus straßenbautechnischer Sicht keine Bedenken.

DI Katharina Oppl e.h.

\*\*\*\*\*

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag der Landesstraßenverwaltung liegen bei der Gemeinde Thurn und in der Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht (Landhaus 2, 2. Stock; Zi. 2-045) zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Nach Anforderung können die Pläne von der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, auch digital übermittelt werden.

Nach Ablauf der eingeräumten Stellungnahmefrist wird der Bescheid ohne weitere Anhörung erlassen.

Für die Landesregierung:  
**KLINGLER**

Anlagen:

Übereinkommen

Angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Thurn:

10.01.2023

Abgenommen am:

25.01.2023